

# Stadt Peine

Bebauungsplan Nr.65 nach § 9 BBauG.

Ratsgymnasium / Burgschule



Gemeinde : Peine  
Reg. Bezirk : Hildesheim  
Flur : 1,12 u.15

Kreis : Peine  
Gemarkung : Peine  
Maßstab : 1:1000

## Erklärung der Planungsunterlage

- Wohnhaus
- Sonstige Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Mauer

## Erklärung der Festsetzungen

Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze

Geschößflächenzahl

Bei eingeschossiger Bauweise darf die Geschößflächenzahl 0,5 und bei zweigeschossiger Bauweise 0,8 nicht überschreiten gemäß § 17(1) Bau NVO

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Sichtwinkel "Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen u. Bepflanzungen, die höher als 0,80 m sind."

Öffentliche Parkflächen

Schule

Flächen für den Gemeinbedarf

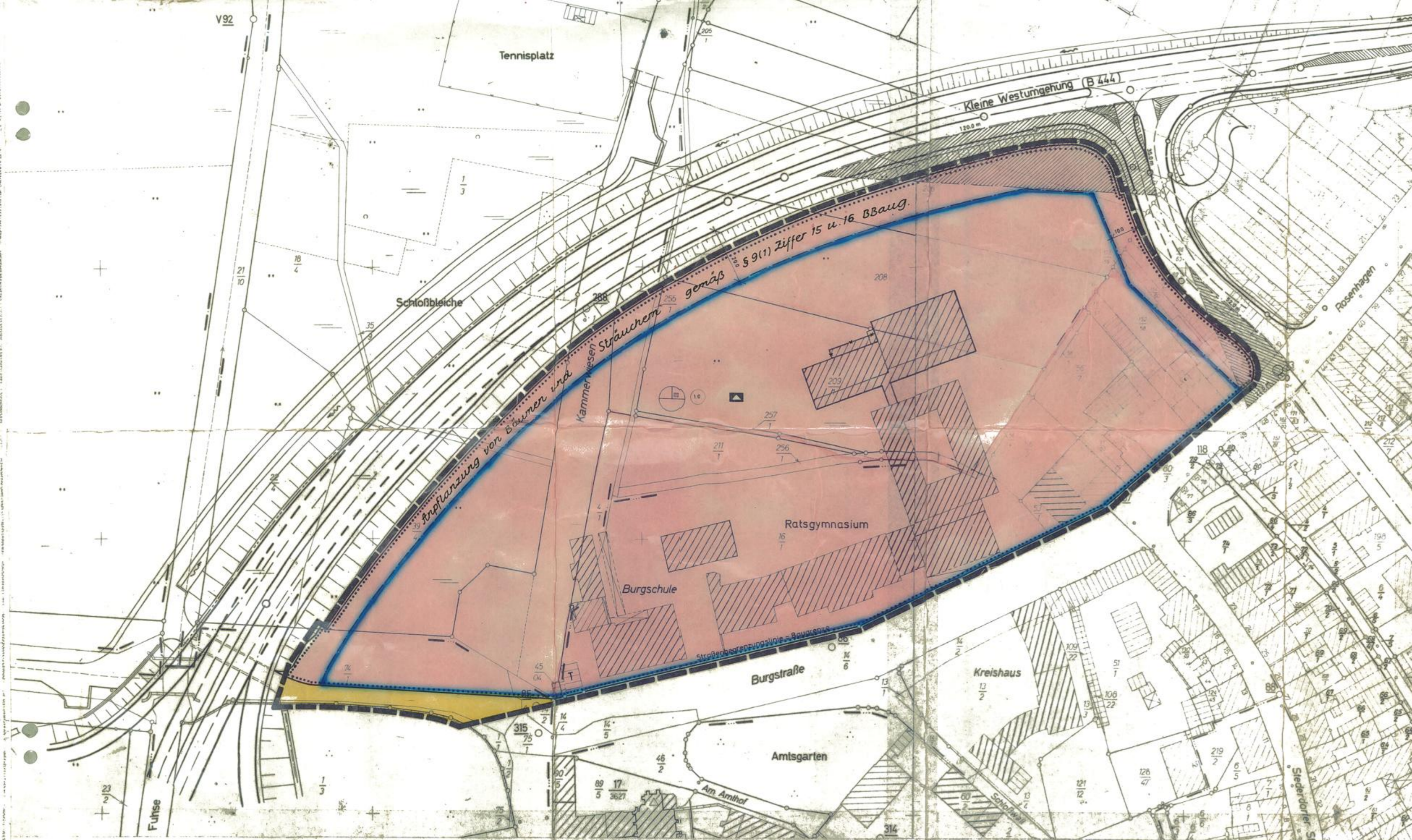
**Genehmigt**

gem. § 11 des Bundesgesetzes vom 28. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage  
Hildesheim, den 15. 6. 1970

Der Regierungspräsident  
im Auftrage

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr.65 (Ratsgymnasium/Burgschule)



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei übertragbar. Die neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 7.4.1966  
Peine, den 14.10.1969

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine  
Peine, den 20.5.1969

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 2.10.1969  
Peine, den 14.10.1969

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 8.11.1969 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“  
Peine, den 24.2.1970

Peine, den 9. März 1970  
Vermessungsoberrat

Peine, den 14.10.1969  
Stadtdirektor

Dezernent für das Bauwesen  
Stadtbaurat  
Amtsleiter  
Stadtbaumann

Peine, den 14.10.1969  
Stadtdirektor

Peine, den 24.2.1970  
Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 18.11.1969 bis 18.12.1969 einschließlich Peine, den 24.2.1970

Genehmigt gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom -214 Hildesheim, den Der Regierungspräsident Im Auftrage

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom 10.12.1970 in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 15.6.1970 - 214 - 12.37.3(65) aufgeführten Auflage beigetreten  
Peine, den 20.1.1971

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 13.1.1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“  
Nach Ablauf der in der Hauptabteilung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 13.1.1971  
Peine, den 20.1.1971

Peine, den 24.2.1970  
Bürgermeister  
Stadtdirektor

Peine, den 24.2.1970  
Stadtdirektor

Peine, den 20.1.1971  
Stadtdirektor

Peine, den 20.1.1971  
Stadtdirektor